

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 14. Februar 2020 hat der Vorstand und am 18. Februar 2020 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung im Februar 2019 vollumfänglich entsprochen wurde und entsprochen wird.

Heidelberg, den 14./18. Februar 2020

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat